

# Eigenverbrauch bei Photovoltaikanlage – Umsatzsteuer

*Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch*

## Allgemein

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sog. Kleinunternehmer behandelt werden, wenn die Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen und im Folgejahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Vermutlich wird fast jeder Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage sich zur Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer entscheiden. Somit ist der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage möglich. D. h. die 19 % Umsatzsteuer aus dem Kauf der Photovoltaikanlage wird vom Finanzamt erstattet.

Übt der Anlagenbetreiber die Option zur Regelbesteuerung aus, ist er hieran für mindestens fünf Jahre gebunden. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Für die Lieferung des erzeugten Stroms entsteht die Umsatzsteuer i. H. von derzeit 19 %.

## Eigenverbrauch Inbetriebnahme der PV-Anlage bis 31. März 2012

Soweit der Anlagenbetreiber bei Inanspruchnahme der Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung Elektrizität dezentral

verbraucht, liegt umsatzsteuerliche eine (Rück-) Lieferung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber vor. Bei diesem sogenannten „Eigenverbrauch“ liegt auch umsatzsteuerpflichtiges Entgelt vor.

Der Netzbetreiber hat wegen der sich daran anschließenden Rücklieferung an den Hausbesitzer eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zu erteilen. Diesen Betrag kann der Hausbesitzer wegen der privaten Verwendung des Stroms (Endverbrauch) nicht als Vorsteuer berücksichtigen.

## Eigenverbrauch Inbetriebnahme der PV-Anlage ab 1. April 2012

Bei Anlagen, die nach dem 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, wird der Direktverbrauch nicht mehr vergütet. Wird vom Anlagenbetreiber der Strom nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Als Bemessungsgrundlage sind dabei grundsätzlich die Selbstkosten im Zeitpunkt des Umsatzes anzusetzen.

Da die Photovoltaikanlage hierbei unternehmerisch und privat genutzt wird, ist eine Zuordnungsentscheidung für die gemischtgenutzte Photovoltaikanlage gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Zuordnungsentscheidung ist bis zum 31. Mai des Folgejahres nach Lieferung der Photovoltaikanlage zu erklären.



© ferkelraggae - Fotolia.com



© Mihalis A. - Fotolia.com

kerstin beicht  
steuerberater

**Kerstin Beicht**

Am Zentralplatz 1  
56759 Kaisersesch

Tel.: 02653/91 22440

Fax: 02653/91 224466

eMail: kanzlei@stb-beicht.de

Internet: www.stb-beicht.de